

## 14. Beweisführung durch Ausschluss

In der täglichen Ermittlungspraxis wird der Beweis für eine bestimmte Handlung in der Regel dadurch erhoben, dass Fakten für diese Tatausführung gesammelt werden. Dies kann einerseits durch den Zeugenbeweis und andererseits durch den Sachbeweis geschehen.

Nicht selten werden Prozesse geführt, ohne dass Zeugenbeweise vorhanden sind (Indizienprozess). Gerade hierbei ist es jedoch notwendig, dass zur Erlangung der Fakten für den Sachbeweis mit dem höchstmöglichen Stand der Technik gearbeitet wird.

Der Kriminaltechniker ist gefordert, durch Untersuchung positive Merkmale zu finden, zu dokumentieren und zu bewerten. Das Untersuchungsergebnis stellt ein Indiz in der Indizienkette dar.

Nicht selten stellt sich für den Kriminaltechniker die Frage, ob beim Nichtvorliegen von bestimmten Spuren, die bei einer definierten Tatausführung zu erwarten sind, der Beweis nicht dadurch erbracht werden kann, dass durch das Fehlen der Spuren eine bestimmte Tatausführung ausgeschlossen werden kann.

Dies soll an einem Beispiel einmal aufgezeigt werden:

Ein Fahrzeug wurde entwendet und wird wieder aufgefunden. Äußerlich sichtbar sind an den vorhandenen Sicherungseinrichtungen keine Merkmale erkennbar, die auf den Diebstahl des Fahrzeuges hinweisen.

Alleine hieraus den Schluss zu ziehen, dass der Diebstahl des Fahrzeuges vorgetäuscht sei, ist nicht zulässig.

Folglich ist es erforderlich, von diesem Fahrzeug die gesamte Sicherungseinrichtung kriminaltechnisch zu untersuchen.

Bei vielen Fahrzeugen besteht durch "Schwachstellen" an den Türen, dem Kofferraum oder sonstigen "Öffnungen" am Fahrzeug die Möglichkeit, mit geeigneten und ggf. speziell für diesen Fahrzeugtyp hergestellten Werkzeugen eine Öffnung herbeizuführen.

In Barsheim bei Köln ist eine Firma ansässig, die für die gängigsten Fahrzeugtypen spezielle Werkzeuge herstellt und vertreibt, mit denen ohne Erzeugung von "Beschädigungen" eine Öffnung des Fahrzeuges durchgeführt werden kann.

Die Aussage "ohne Beschädigungen" ist in diesem Fall nicht gleichzusetzen mit "spurenfrei". Alle Werkzeuge dieser Art hinterlassen an den kontaktierten Stellen des Fahrzeuges Oberflächenbeschädigungen und können somit, bei entsprechender Spurensuche, nachgewiesen werden.

Das "Fahren" mit einem gestohlenen Fahrzeug setzt jedoch eine Überwindung der Lenksäulensicherung voraus. Hierzu gibt es bei vielen Fahrzeugen die Möglichkeit, durch gewaltsames Überdrehen die Sperre aufzuheben. Anschließend muss die elektrische Anlage des Fahrzeuges "kurzgeschlossen" werden.

Darüber hinaus macht bei Fahrzeugen mit einer serienmäßigen oder nachgerüsteten Wegfahrsperre der Betrieb des Fahrzeuges die Überwindung oder Entfernung dieser Zusatzeinrichtung erforderlich.

Spuren, die bei dem Überdrehen entstehen, lassen sich an dem Sperrbolzen und der/den Lenksäulenausnehmung/en in der Regel problemlos nachweisen. Auch für das Kurzschließen hat die Kriminaltechnik sichere Nachweismöglichkeiten parat.



Bedient sich nun ein Täter bei dem Inverkehrsetzen eines gestohlenen und ordnungsgemäß gesicherten Fahrzeugs anderer, weniger brachialer Methoden, so erfordert die Spurensuche und -sicherung die Kenntnis der Überwindungsmethoden.

Einerseits besteht bei einem Teil der Fahrzeuge die Möglichkeit, die komplette Sicherungseinrichtung in der Sperrposition zu demontieren. Folglich muss das Augenmerk auf die Befestigung gelegt werden und hier insbesondere, ob seit der werkseitigen Montage ein Auseinanderbauen vorgenommen wurde. Auch die von dem Hersteller an den Funktionsteilen angebrachten Herstellungskennzeichnungen geben einen Hinweis darauf, ob die vorliegenden Lenksäulensicherungsteile von dem Hersteller werkseits eingebaut wurden.

Ein Angriff auf den Schließzylinder des Lenkzündschlosses kann einerseits unter Zuhilfenahme zerstörerischer Werkzeuge vorgenommen werden, die in der Regel aus der Sicht der Kriminaltechnik keinerlei Nachweisprobleme mit sich bringen. Wird andererseits auf die Funktionsteile des Schlosseingerichtes mit sogenannten "Sperrwerkzeugen" eingewirkt, so entstehen meist keine äußerlich sichtbaren Spuren.

Die Untersuchungen der Funktionsteile wie Zuhaltungen, Schlüsselkanal, Sperrkanten usw. unter Zuhilfenahme eines Mikroskops geben selbstverständlich einen Aufschluss über die Werkzeuganwendung.

Allein damit, dass sich in dem Schlosseingerichte Fremdspuren befinden, die einen unregelmäßigen Richtungsverlauf aufweisen und sich von den regelmäßigen, vom in den Führungsleisten des Schlüsselkanals geführten Schlüssel erzeugten Spuren deutlich unterscheiden, ist ein Nachweis einer erfolgreichen Außerbetriebsetzung der Sicherungseinrichtung noch nicht erbracht.

Erst das Vorhandensein der Spurenmerkmale an den für die Überwindung geeigneten und erforderlichen Stellen gibt den sicheren Beweis dafür, dass eine erfolgreiche Überwindung des Schlossgesperres stattgefunden hat.

Natürlich kann ein Fahrzeug auch mit einem Schlüssel entwendet worden sein, der für dieses Fahrzeug nicht gewidmet war.

In diesem Zusammenhang muss auf die bereits an anderer Stelle dargelegten Möglichkeiten der Nachschlüsselherstellung und der Möglichkeiten des Nachweises der Nachschlüsselherstellung verwiesen werden.

In der Regel hinterlässt an den Kontaktstellen des Schlosseingerichtes ein nachgefertigter Schlüssel unregelmäßige Spurenmerkmale, die sich von den üblicherweise benutzten Schlüsseln unterscheiden.

Nicht selten spielt hierbei eine entscheidende Rolle, dass der Hersteller die serienmäßig zum Fahrzeug ausgelieferten Schlüssel mit einem Oberflächenüberzug versieht, der bei jeglicher Form von Nachschlüsseln nicht vorhanden ist.

Letztlich muss noch auf die Möglichkeit des Nachweises von Modell- oder Gusschlüsseln eingegangen werden, die in der Regel aus Weichmetallen oder Kunststoffen hergestellt sind.

Die Untersuchungspraxis hat hier ergeben, dass derartige Materialien bei der Schlossbenutzung an den Funktionsteilen Materialpartikel abschaben und dort hinterlassen. Folglich muss sich bei der Untersuchung das Augenmerk auf derartige Fremdmaterialien richten.

Wurde die Lenksäulensicherung eines gestohlenen und wieder aufgefundenen Fahrzeuges in der geschilderten Art unter Verwendung optischer Hilfsmittel detailliert auf das Vorhandensein von Spuren, die bei dem Einsatz der verschiedensten Überwindungsmöglichkeiten entstehen, untersucht, wäre danach der Schluss zulässig, dass diese Lenksäulensicherung beim Nichtvorliegen von entsprechenden Spuren nur mit einem passenden Schlüssel betätigt worden ist.

Wobei hierunter sowohl Originalschlüssel als auch "ordnungsgemäß gefertigte und entgratete Nachschlüssel" zu sehen sind.

Die verschiedentlich von Sachverständigen aufgestellte Behauptung, es könnte noch andere Möglichkeiten der Überwindung einer Lenksäulensicherung geben, weist nach hiesiger Auffassung auf mangelnde Untersuchungspraxis oder fehlende Sachkenntnis hin.

In der gerichtlichen Praxis haben sich teilweise kriminaltechnische Sachverständige von Polizeibehörden auf diese Argumentation zurückgezogen und zu einer Verunsicherung der Gerichte geführt. Der Rückzug auf eine derartige nicht begründete und nicht bewiesene Argumentation würde jedoch die gesamte kriminaltechnische Untersuchungspraxis infrage stellen und kann deshalb aus sachverständiger Sicht nicht hingenommen werden.

Erforderliche Sachkenntnis, eine Vielzahl von Versuchen, der enge Kontakt zu den Fahrzeugherstellern, die Kenntnis über von Straftätern praktizierte Überwindungsmethoden und die dabei entstehenden Spurenmerkmale bilden die Möglichkeit, Untersuchungen nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen und diesen "Beweis durch Ausschluss" zu erbringen.

## **Manfred Göth**

Kriminaltechnisches Prüflabor GÖTH, GmbH, Mayen

[www.goeth.com](http://www.goeth.com)

Mitglied der DGfK (Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik)

und Gründungsmitglied des EVU (Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.)